



Arbeitsrecht im Betrieb: Die Internetnutzung am Arbeitsplatz

Internet im Mittelstand: Chancen, Trends, Sicherheit – Rosenheim, 09.10.2008
Rechtsanwalt Markus Lippmann

Gliederung

- I. Umfang der Internetnutzung
- II. Kontrolle der Internetnutzung
- III. Sanktionen bei Überschreitung der zulässigen Internetnutzung
- IV. Empfehlungen

I. Umfang der Internetnutzung

Anspruch der Arbeitnehmer auf Privatnutzung?

- Arbeitgeber legt grundsätzlich Umfang der Nutzung fest
- Privatnutzung grundsätzlich nicht erlaubt, solange nicht vom Arbeitgeber **ausdrücklich oder konkludent** gestattet (BAG vom 07.07.2005, 2 AZR 581/04)
- Teilweise aber hiervon abweichende Entscheidungen von Instanzgerichten

I. Umfang der Internetnutzung

Anspruch auf Privatnutzung aus betrieblicher Übung?

- **Betriebliche Übung** ist die regelmäßige Wiederholung bestimmter Verhaltensweisen durch den Arbeitgeber, aus denen der Arbeitnehmer schließen kann, ihm solle eine Leistung auf Dauer gewährt werden (Ständige Rechtsprechung des BAG)
- Strittig, ob auf Rechtsbindung des Arbeitgebers durch betriebliche Übung überhaupt möglich
- M.E.: Keine Anspruchsbegründung durch betriebliche Übung möglich

I. Umfang der Internetnutzung

Welche Mitbestimmungsrechte des Betriebsrats bestehen?

- Einführung und Anwendung von Software zur Internetnutzung in der Regel mitbestimmungspflichtig, da Möglichkeit zur Kontrolle von Leistung oder Verhalten besteht, § 87 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG
- Entscheidung über Gestattung / Verbot der Privatnutzung ist mitbestimmungsfrei (LAG Hamm vom 07.04.2006, 10 TaBV 1/06)
- Festlegung von Verhaltensregelungen bei erlaubter Privatnutzung des Internets ist mitbestimmungspflichtig, § 87 Abs. 1 Nr. 1 BetrVG

II. Kontrolle der Internetnutzung

Ist die Kontrolle der Internetnutzung zulässig?

- Entscheidend, ob dem Arbeitnehmer auch die Privatnutzung des Internets gestattet ist
- Bei **ausschließlich dienstlicher Nutzung**, richtet sich die Zulässigkeit der Überwachung nach dem BDSG und den Grundrechten des Arbeitnehmers. TKG und TMG sind nicht anwendbar.
- Bei **gestatteter Privatnutzung** sind die Regelungen des TKG sowie TMG zu beachten (u.a. Fernmeldegeheimnis). Zusätzlich noch subsidiär die Regelungen des BDSG.

II. Kontrolle der Internetnutzung

Welche Rechtsfolgen hat eine unzulässige Kontrolle?

- Beweisverwertungsverbot
- Ggf. Schadenersatz- oder Schmerzensgeldanspruch des AN
- Ggf. Löschungsanspruch des AN nach § 35 BDSG
- Unterlassungsanspruch des AN nach §§ 823, 1004 BGB
- Ggf. Strafbarkeit des Arbeitgebers nach §§ 201-206 StGB

II. Kontrolle der Internetnutzung

Was ist bei der automatisierten Filterung von E-Mails zu beachten?

- Einsatz von Spam-Filtern bei ausschließlich dienstlicher Nutzung wohl unkritisch (hM)
- Einsatz von Spam-Filtern bei gestatteter Privatnutzung unter Umständen strafbar nach § 206 Abs. 2 Nr. 2 StGB (vgl. OLG Karlsruhe vom 10.01.2005, 1 Ws 152/04)

III. Sanktionsmöglichkeiten bei einer verbotenen Privatnutzung des Internets

Wann ist eine verbotene Privatnutzung kündigungsrelevant?

- Herunterladen einer erheblichen Menge von Daten aus dem Internet, insbesondere wenn damit die **Gefahr einer Störung des Systems** (z.B. Viren) verbunden ist oder es bei deren Rückverfolgung zu einer **möglichen Rufschädigung** des Arbeitgebers kommt (z.B. strafbares/pornografisches Material)
- Privatnutzung des Internetanschlusses **als solches**, wenn dadurch dem Arbeitgeber möglicherweise **Kosten** entstehen
- Privatnutzung des Internets **während der Arbeitszeit**, weil der Arbeitnehmer damit seine geschuldete Arbeitsleistung nicht erbringt und dadurch seine Arbeitspflichten verletzt

III. Sanktionsmöglichkeiten bei einer verbotenen Privatnutzung des Internets

Welche sonstige Sanktionsmöglichkeiten gibt es?

- Sperrung des Internetzugangs
- Abmahnung
- Lohnkürzung
- Schadenersatz

IV. Empfehlungen

- Nutzung des Internets ausdrücklich im Detail regeln
- Privatnutzung sollte nicht erlaubt werden; bei Gestattung Widerrufsvorbehalt vertraglich festlegen
- Bei gestatteter Privatnutzung strikte Trennung zwischen dienstlicher und privater Nutzung (z.B. durch unterschiedliche Accounts)
- Information und Schulung der Mitarbeiter
- Detaillierte Dokumentation des Umfangs verbotener Privatnutzung des Internets

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

**Geschäftsstelle
München - Oberbayern**

Rechtsanwalt Markus Lippmann
Tel. 089-551 78-207
markus.lippmann@bayme.de

